EUROFIMA
ROLLING STOCK FINANCING

Europäische Gesellschaft für die Finanzierung
von Eisenbahnmaterial

BASIS-ABKOMMEN

Ausgabe 2026 / 1

Zwischen den unterzeichneten Eisenbahnverwaltungen, nachfolgend «Verwaltungen» genannt, wird zum Zwecke der Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit der

«Eurofima» Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

vereinbart:

Kapitel 1 - Tätigkeitsbereich

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst alle gemäss Art. 3 der Statuten zulässigen Geschäfte, konzentriert sich jedoch in erster Linie auf die Finanzierung von Eisenbahnmaterial gemäss Kapitel 3 Abschnitt I und II in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 4 der Statuten jeweils festgelegten Kreditvergaberichtlinien.

Kapitel 2 - Eisenbahnmaterialbestellung

Die Verwaltungen verpflichten sich:

- die Gesellschaft auf Verlangen über ihren allgemeinen Bedarf an Eisenbahnmaterial einheitlicher Bauart und einheitlicher Leistung zu unterrichten,
- der Gesellschaft bekanntzugeben, welcher Teil dieses Bedarfs eventuell durch die Gesellschaft gedeckt werden könnte, wobei verstanden bleibt, dass es den Verwaltungen stets freisteht, ihren Bedarf ganz oder teilweise auf anderem Wege zu decken.

Bevor die Gesellschaft die zur Beschaffung des Eisenbahnmaterials notwendigen Darlehen abschliessen und die bezüglichen Bestellungen aufgeben wird, hat sie die Zustimmung der interessierten Verwaltungen einzuholen. Die Zustimmung gilt als erteilt mit dem Abschluss von Verträgen, wie sie im nachfolgenden Kapitel 3 vorgesehen sind.

Den Verwaltungen steht die Möglichkeit offen, das Eisenbahnmaterial, das EUROFIMA zur Deckung ihres Bedarfs bestellt, ganz oder teilweise zu bezahlen. In diesem Falle werden sie unmittelbar Eigentümer der Anzahl von Eisenbahnmaterialeinheiten, die dem von ihnen bezahlten Betrag entsprechen. Dieses Eisenbahnmaterial wird nicht Gegenstand eines Vertrages gemäss Kapitel 3 bilden.

Obschon EUROFIMA sich bemühen wird, die günstigsten Preise zu erlangen, hat sie bei der Vergebung der Bestellungen darauf Bedacht zu nehmen, ihre Interessen und diejenigen der Verwaltungen mit den wohlverstandenen Interessen der nationalen Industrien der verschiedenen Länder in Einklang zu bringen.

Eine Verwaltung, die an einer Eisenbahnmaterialbestellung unmittelbar interessiert ist, hat die Pflicht, der Gesellschaft ihre technische Hilfe zu leihen, sowohl bei der Vorbereitung der Bestellung, der Prüfung der Preise, der Überwachung der Herstellung, der Abnahme des Eisenbahnmaterials und der Nachprüfung der Rechnungen als auch bei einer allfälligen Anwendung der Preisrevisionsklausel.

Ist eine Verwaltung an einer Bestellung nicht unmittelbar interessiert, so wird sie der Gesellschaft gleichwohl auf deren Wunsch die gleiche technische Hilfe zukommen lassen.

Bei der Leistung dieser technischen Hilfe handeln die Verwaltungen als Beauftragte der Gesellschaft. Die Hilfeleistung ist unentgeltlich, wenn eine Verwaltung an der betreffenden Bestellung unmittelbar interessiert ist.

Kapitel 3 - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials

Abschnitt I - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials durch Miet-Kauf-Verträge

A - Allgemeine Bestimmungen

Das EUROFIMA gehörende Eisenbahnmaterial kann den Verwaltungen auf Grund von Miet-Kauf-Verträgen zur Verfügung gestellt werden, welche dem Recht des Sitzstaates unterliegen und ausdrücklich vorsehen, dass die Gesellschaft Eigentümerin des Eisenbahnmaterials bleibt bis zum Zeitpunkt, wo der Preis dieses Eisenbahnmaterials vollständig bezahlt ist. Diese Verträge haben insbesondere genaue Angaben zu enthalten über die Art des vermieteten Eisenbahnmaterials, die Dauer der Miete, die Vertragswährung, die Höhe sowie die Art und Weise der Bezahlung des Miet-Kaufs.

Alle Miet-Kauf-Verträge werden gemäss den Kreditvergaberichtlinien errichtet.

B - Richtlinien für die Berechnung und die Bezahlung des Entgelts für die Miet-Käufe

Die von der Gesellschaft im Rahmen eines Miet-Kaufs zur Verfügung gestellte Finanzierungssumme sowie die Finanzierungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Miet-Kauf-Vertrag in Übereinstimmung mit den Kreditvergaberichtlinien und umfassen:

- einen Betrag, der es der Gesellschaft ermöglicht, während der Miet-Kaufperiode die Kosten, wie in ihren Kreditvergaberichtlinien weiter ausgeführt, bezüglich der für die Finanzierung der vermieteten Eisenbahnmaterial verwendeten Mittel (Darlehen und Eigenkapital der Gesellschaft) und im Falle von Darlehen die Kosten, Zinsen, Tilgung des Kapitals und Nebenkosten im Zusammenhang mit diesen Darlehen zu decken; und
- einen Zuschlag, dazu bestimmt, einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft zu decken und dazu beizutragen, die risikobasierte Verzinsung des Eigenkapitals und die Speisung der Reserven zu ermöglichen, wie in den Kreditvergaberichtlinien festgelegt.

Die Gesellschaft kann die ihr zustehenden Mietforderungen ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder verpfänden.

Bei verspäteter Lieferung, die auf ein Verschulden der Lieferanten zurückzuführen ist, wird die Gesellschaft allfällig eingehende Entschädigungen den mietenden Verwaltungen als Pauschalschadenersatz zukommen lassen.

C - Immatrikulation und Kennzeichnung des vermieteten Eisenbahnmaterials

Während der ganzen Mietdauer wird das gemietete Eisenbahnmaterial in den Park der mietenden Verwaltung eingestellt sein und ein Kennzeichen «EUROFIMA» tragen, aus welchem hervorgeht, dass das Eisenbahnmaterial Eigentum der Gesellschaft ist.

D - Verzug oder Ausfall bei der Zahlung im Rahmen von Miet-Kauf-Verträgen

Liegt Verzug einer Zahlung aus einem Miet-Kauf-Vertrag vor, so schuldet die mietende Verwaltung einen Verzugszins, dessen Höhe und Beginn im Miet-Kauf-Vertrag festgesetzt werden.

Bei Beendigung eines Miet-Kauf-Vertrags gemäss dessen Bestimmungen wird die mietende Verwaltung dadurch verpflichtet, das Eisenbahnmaterial, das Gegenstand des hinfälligen Vertrages bildet, EUROFIMA sofort zur freien Verfügung zu stellen. Sie verliert alle Rechte aus dem betreffenden Vertrag. Ein Anspruch auf die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge besteht nicht.

Um ihre Verpflichtungen aus dem beendeten Vertrag zu decken, wird sich EUROFIMA bemühen, das aus dem hinfälligen Vertrag zurückerhaltene Eisenbahnmaterial neu zu

vermieten oder zu verkaufen. Sie wird ausserdem die Sicherheiten, die ihr eventuell für den betreffenden Vertrag gewährt wurden, verwerten.

Die Verwaltung, deren Miet-Kauf-Vertrag hinfällig geworden ist, bleibt gegenüber der Gesellschaft Schuldnerin für alle eingegangenen Verpflichtungen. Sie haftet zudem für alle Schäden nebst Zinsen, die der Gesellschaft durch die Nichterfüllung des Vertrages erwachsen, ebenso für alle Spesen und Gebühren, insbesondere auch Zollgebühren, welche eventuell infolge der Transferierung des Eisenbahnmaterials anfallen werden.

Anderseits sind die Beträge, die EUROFIMA aus einer Neuvermietung oder aus dem Verkauf des zurückgegebenen Eisenbahnmaterials löst, von der Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung in Abzug zu bringen, die sich gemäss vorstehendem Abschnitt ergibt. Ein eventueller Überschuss des Erlöses über die Schuld der zahlungsunfähigen Verwaltung ist dieser ohne Zinsen zu vergüten. Der Rückgriff auf Dritte bleibt vorbehalten.

E - Unterhalt des gemieteten Eisenbahnmaterials

Während der ganzen Dauer des Miet-Kauf-Vertrages geht der Unterhalt des gemieteten Eisenbahnmaterials ausschliesslich zu Lasten der mietenden Verwaltung. Diese ist verpflichtet, alle notwendigen Reparaturen auf ihre Kosten vorzunehmen, welches auch deren Art oder Ursache sei.

Die Gesellschaft wird die mietenden Verwaltungen auf Ersuchen hin ermächtigen, für sie und in ihrem Namen gegen Lieferfirmen gerichtlich oder aussergerichtlich vorzugehen, wenn die vorzunehmenden Reparaturen von einem Material- oder Konstruktionsfehler herrühren, für welchen diese Firmen haftbar sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, der betreffenden Verwaltung alle Beträge abzuliefern, die ihr auf Grund eines solchen Vorgehens zufliessen; anderseits sind die betreffenden Verwaltungen verpflichtet, die Kosten dieser Vorgehen zu tragen und die Gesellschaft für allfällige sich daraus ergebende Verurteilungen schadlos zu halten.

Die mietenden Verwaltungen können am gemieteten Eisenbahnmaterial im Einverständnis mit EUROFIMA Änderungen und Verbesserungen vornehmen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten der jeweiligen Verwaltung.

Im Falle eines gänzlichen Verlustes, welcher Ursache er auch sei, selbst im Falle sogenannter «höherer Gewalt», ist die mietende Verwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten innerhalb kürzester Frist Ersatz zu leisten. Der Rückgriff gegen die Lieferfirmen oder andere verantwortliche Dritte bleibt vorbehalten. Der Ersatz kann, im Einvernehmen mit EUROFIMA, durch die gleiche oder eine andere Anzahl Einheiten des gleichen oder eines anderen Eisenbahnmaterials, das zufolge seiner Eigenschaften und seines Alters dem zerstörten Eisenbahnmaterial gleichwertig ist, geleistet werden. Das Ersatzeisenbahnmaterial tritt an Stelle des zerstörten Eisenbahnmaterials in die Bedingungen des betreffenden Miet-Kauf-Vertrages ein. Der Ersatz kann gegebenenfalls auch durch eine Barzahlung geleistet werden.

F - Die Beschlagnahme gemieteten Eisenbahnmaterials

Wird durch irgendeinen Staat Eisenbahnmaterial beschlagnahmt, das von einer Verwaltung gemietet worden ist, so hat die Gesellschaft das Recht, von der mietenden Verwaltung, sei diese vom betreffenden Staate abhängig oder nicht, die Bezahlung der Miete weiter einzufordern, wie wenn die Beschlagnahme nicht erfolgt wäre.

G - Ende der Mietdauer

Bei Ablauf eines Miet-Kauf-Vertrages wird die mietende Verwaltung ohne weiteres Eigentümerin des Eisenbahnmaterials, sofern alle dafür geschuldeten Beträge bezahlt sind.

Sollte eine mietende Verwaltung mit der Gesellschaft übereinkommen, einen Miet-Kauf-Vertrag vorzeitig aufzulösen, so gilt der Vertrag als erfüllt, wenn die mietende Verwaltung der Gesellschaft alle Beträge, die gemäss dem Vertrag an die Gesellschaft zu zahlen gewesen wären, auf den Auflösungstag aufgerechnet, bezahlt hat. Die Mieterin wird ohne weitere Formalitäten Eigentümerin des Eisenbahnmaterials.

Eine mietende Verwaltung kann, die vorherige Zustimmung der Gesellschaft vorbehalten, ihren Miet-Kauf-Vertrag an eine andere Verwaltung, die Aktionärin der Gesellschaft ist, abtreten. Die neue Mieterin tritt damit in alle Rechte und Pflichten der ersten Mieterin ein

Abschnitt II - Zurverfügungstellung des Eisenbahnmaterials und Finanzierung von Eisenbahnmaterial auf andere Art als durch Miet-Kauf

A - Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft kann Eisenbahnmaterial im Wege eines Darlehensvertrags oder eines anderen Finanzierungsvertrags, der kein Miet-Kauf-Vertrag im Sinne von Kapitel 3 Abschnitt I ist (Alternativer Finanzierungsvertrag), bereitstellen und/oder finanzieren.

Die Kreditvergaberichtlinien legen die für solche Alternative Finanzierungsverträge geltenden Anforderungen sowie die Art und Höhe der von der Gesellschaft geforderten Sicherheiten fest, zusätzlich zu der Garantie durch, der Haftung von oder anderen Regressmöglichkeiten gegenüber einem Mitgliedstaat oder einer deren Gebietskörperschaften, wie in seinen Statuten vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass Alternative Finanzierungsvereinbarungen heute und in Zukunft eine Vielzahl verschiedener Arten von Finanzierungsverträgen umfassen werden, und es ist vereinbart, dass es wichtig ist, dass die Gesellschaft innerhalb der Grenzen ihres Unternehmenszwecks und ihrer Kreditvergaberichtlinien die grösstmögliche Flexibilität hat, jede Art von Alternativen Finanzierungsvereinbarungen zu solchen Bedingungen abzuschliessen, die die Gesellschaft nach ihrem angemessenen Ermessen als (i) für diese Art von Alternativer Finanzierungsvereinbarung üblich und angemessen und (ii) in Bezug auf ihren Zweck im Einklang mit oder gleichwertig zu den unten aufgeführten Grundsätzen erachtet. Eine solche Entscheidung, die durch den Abschluss einer bestimmten Alternativen Finanzierungsvereinbarung durch die Gesellschaft belegt wird, ist endgültig und bindend, und eine solche Alternative Finanzierungsvereinbarung gilt als konform mit diesem Abkommen.

B - Sicherheiten und Alternative Finanzierungsverträge

Für die Zwecke von Alternativen Finanzierungsverträgen wird Folgendes angenommen:

(i) grundsätzlich wird der von der Gesellschaft gewährte Alternative Finanzierungsvertrag durch das so finanzierte Eisenbahnmaterial besichert, es sei denn, die Kreditwürdigkeit erlaubt es, gemäss den Kreditvergaberichtlinien auf eine solche Sicherheit zu verzichten; und

(ii) der Alternative Finanzierungsvertrag muss in jedem Fall zu jeder Zeit identifizierbares Eisenbahnmaterial finanzieren, das keiner anderen Finanzierung und/oder einem anderen Sicherungsrecht unterliegt als die im Alternativen Finanzierungsvertrag geregelten und, im Falle einer Co-Finanzierung, eine jede Sicherheit, die einer oder mehreren Co-Finanzierungsparteien gemäss dem Alternativen Finanzierungsvertrag gewährt wird.

C - Finanzierungsbedingungen

Die von der Gesellschaft im Rahmen eines Alternativen Finanzierungsvertrages zur Verfügung gestellte Finanzierungssumme und die Finanzierungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Alternativen Finanzierungsvertrag im Einklang mit den Kreditvergaberichtlinien und umfassen:

- einen Betrag, der es der Gesellschaft ermöglicht, während der Laufzeit des Alternativen Finanzierungsvertrages die Kosten, wie in ihren Kreditvergaberichtlinien weiter ausgeführt, bezüglich der für die Finanzierung des Eisenbahnmaterials verwendeten Mittel (Darlehen und Eigenkapital der Gesellschaft) und im Falle von Darlehen die Kosten, Zinsen, Tilgung des Kapitals und Nebenkosten im Zusammenhang mit diesen Darlehen zu decken; und
- einen Zuschlag, dazu bestimmt, einen Teil der Betriebskosten der Gesellschaft zu decken und dazu beizutragen, die risikobasierte Verzinsung des Eigenkapitals und

die Speisung der Reserven zu ermöglichen, wie in den Kreditvergaberichtlinien festgelegt.

Die Gesellschaft kann die ihr aus einem Alternativen Finanzierungsvertrag zustehenden Entgelte ganz oder teilweise übertragen oder verpfänden.

D - Registrierung und Kennzeichnung finanzierter Eisenbahnausrüstung

Während der gesamten Laufzeit des Alternativen Finanzierungsvertrags ist das betreffende Eisenbahnmaterial im Pool des von der Gesellschaft finanzierten Eisenbahnmaterials zu registrieren und muss, sofern von der Gesellschaft nichts anderes vereinbart wurde (eine solche Vereinbarung gilt als erfolgt, wenn der Alternative Finanzierungsvertrag keine solche Kennzeichnung vorsieht), eine Kennzeichnung tragen, aus der die Sicherheit der Gesellschaft an dem von der Gesellschaft finanzierten Eisenbahnmaterial deutlich hervorgeht.

E - Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall im Rahmen eines Alternativfinanzierungsvertrags

Im Falle eines Zahlungsverzugs über einen Betrag aus einem Alternativen Finanzierungsvertrag hat die zuständige Verwaltung Verzugszinsen zu zahlen; der Zinssatz und der Zeitpunkt, ab dem diese fällig werden, werden im Alternativen Finanzierungsvertrag festgelegt.

Der Alternative Finanzierungsvertrag legt die Verzugsereignisse und die Rechtsbehelfe der Gesellschaft im Falle solcher Verzugsereignisse fest, einschliesslich der Verwertung etwaiger Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft an dem von der Gesellschaft finanzierten Eisenbahnmaterial.

F - Instandhaltung des finanzierten Eisenbahnmaterials

Während der gesamten Laufzeit des Alternativen Finanzierungsvertrags liegt die Instandhaltung des Eisenbahnmaterials unabhängig davon, ob die Gesellschaft die rechtliche Eigentümerin des von ihr finanzierten Eisenbahnmaterials ist, vollständig in der Verantwortung der zuständigen Verwaltung, die verpflichtet ist, sicherzustellen, dass alle notwendigen Reparaturen, welches auch deren Art oder Ursache sei, auf eigene Kosten durchzuführen.

Mit Zustimmung von Eurofima können Verwaltungen Verbesserungen oder Änderungen am finanzierten Eisenbahnmaterial vornehmen. Die Kosten für solche Verbesserungen und Änderungen sind von der jeweiligen Verwaltung zu tragen.

Im Falle

(i) des Totalverlusts von finanziertem Eisenbahnmaterials, ungeachtet der Ursache, auch im Falle einer sogenannten „höheren Gewalt“, wobei der Rückgriff gegen die Lieferfirmen oder andere verantwortliche Dritte vorbehalten bleibt; oder

(ii) der Requisition, Aneignung oder Verstaatlichung oder einer gleichwertigen Massnahme (jeweils eine Requisition) durch irgendeinen Staat oder eine öffentliche Stelle betreffend finanziertes Eisenbahnmaterial

wird die Verwaltung, die die Finanzierung dieses Eisenbahnmaterials von der Gesellschaft erhält, wie im Alternativen Finanzierungsvertrag vereinbart, entweder:

(i) auf eigene Kosten und unverzüglich jede Einheit des Eisenbahnmaterial, die Gegenstand des Totalverlusts oder der Requisition ist, entweder durch eine oder mehrere Einheiten desselben Typs oder durch eine oder mehrere Einheiten ersetzen, die aufgrund ihrer baulichen Merkmale und ihres Alters als gleichwertig zum betroffenen Eisenbahnmaterial angesehen werden können, oder alternativ eine Barzahlung leisten. Das Ersatz-Eisenbahnmaterial gilt als Ersatz für das betroffene Eisenbahnmaterial; oder

(ii) sofern gemäss dem Alternativen Finanzierungsvertrag zulässig, einen Teil der im Rahmen des Alternativen Finanzierungsvertrags zur Verfügung gestellten Finanzierung zurückzuzahlen, der dem Teil der Finanzierung entspricht, der auf das vom Totalverlust oder der Requisition betroffenen Eisenbahnmaterial entfällt.

G - Übertragung des Nutzens aus dem Alternativen Finanzierungsvertrag

Vorbehältlich der vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft kann eine Verwaltung, die Finanzmittel von der Gesellschaft erhält, den Nutzen aus dem Alternativen Finanzierungsvertrag auf eine andere Verwaltung übertragen. Die übernehmende Verwaltung übernimmt alle Rechte und Pflichten der ursprünglichen Verwaltung.

Kapitel 4 – Beitritt zum Basis-Abkommen und Änderungen des Basis-Abkommens

Jeder neue Aktionär, der von der Generalversammlung der Gesellschaft aufgenommen wird, verpflichtet sich zur Einhaltung des Basis-Abkommens und erklärt dies durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und wird damit, ohne dass es einer Zustimmung der bestehenden Aktionäre und Vertragsparteien des Basis-Abkommens bedürfte, Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Basis-Abkommen. Die Gesellschaft wird das Kapitel 6 aktualisieren, um den Beitritt eines neuen Aktionärs zu reflektieren.

Änderungen dieses Basis-Abkommens (mit Ausnahme einer Aktualisierung von Kapitel 6 wie oben vorgesehen) bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung gemäss der Statuten und treten in Kraft, sobald die Gesellschaft diese Änderungen durch Gegenzeichnung des entsprechenden Protokolls der Generalversammlung genehmigt hat.

Ausser die Änderung sehe etwas anderes vor, ist jede Änderung dieses Basis-Abkommens in derselben Anzahl von Exemplaren und Sprachen wie das dadurch abgeänderte Basis-Abkommen abzufassen und gemäss den Bestimmungen und zusammen mit weiteren Änderungen des letzteren zu hinterlegen und aufzubewahren.

Kapitel 5 - Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das aus drei Mitgliedern besteht, die verschiedenen Staaten angehören, grundsätzlich solchen, die am Streit nicht beteiligt sind. Die Schiedsrichter werden auf Verlangen einer oder mehrerer Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes bezeichnet.

Die Schiedsrichter entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind gehalten, ihren Schiedsspruch innerhalb von vier Monaten seit ihrer Ernennung zu treffen.

Sind die Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, ihren Schiedsspruch innerhalb der obengenannten Frist zu fällen, so wird auf Verlangen einer der Parteien vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichtes ein neuer Schiedsrichter bezeichnet, der grundsätzlich einem Staate angehören soll, der am Streit nicht beteiligt ist.

Der neue Schiedsrichter hat seinen Entscheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von seiner Ernennung an gerechnet, zu fällen.

Die erstgenannten Schiedsrichter oder der neue Schiedsrichter schlichten den Streit endgültig; ihr Entscheid kann nicht an die ordentlichen Gerichte weitergezogen werden.

Die Bestimmungen dieses Kapitels können auf Streitigkeiten, die sich auf von der Gesellschaft abgeschlossene Verträge betreffend die Zurverfügungstellung von Eisenbahnmaterial beziehen, nicht angewendet werden.

Kapitel 6 - Aufschiebende Bestimmung

Dieses Abkommen tritt erst in Kraft, wenn EUROFIMA seine Bestimmungen durch Mitunterzeichnung des Abkommens anerkannt hat.

Dieses Abkommen wurde in nachstehender Reihenfolge im Namen folgender Verwaltungen unterzeichnet:

Deutsche Bundesbahn, Nationalgesellschaft der französischen Eisenbahnen, Italienische Staatsbahnen, Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen, Schweizerische Bundesbahnen, Niederländische Eisenbahnen, Schwedische Staatsbahnen, Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen, Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen, Portugiesische Eisenbahngesellschaft, Österreichische Bundesbahnen, Dänische Staatsbahnen, Norwegische Staatsbahnen.

Dieses Abkommen wurde ebenfalls im Namen der Ungarischen Staatseisenbahnen, der Griechischen Staatsbahnen, der Staatsbahnen der Türkischen Republik, der Kroatischen Eisenbahnen, der Slowenischen Eisenbahnen, der Eisenbahnen von Bosnien und Herzegowina, der Bahnen der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bulgarischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen der Slowakischen Republik, der Tschechischen Eisenbahnen, der Željeznica Crne Gore a.d. und der Aktiengesellschaft für Eisenbahnpersonenverkehr „Srbijavoz“, Belgrad unterzeichnet.

Ursprünglich in London am 30. September 1955 ausgefertigt, letztmals geändert und neugefasst mit Datum 15. September 2026 in zwei Originalen in Französisch und Deutsch, wobei bei allfälligen Divergenzen zwischen dem deutschen und dem französische Text der französische Text massgebend ist. Die zwei Originale werden bei der Gesellschaft deponiert, welche jeder Partei auf deren Wunsch eine beglaubigte Kopie davon in der gewünschten Sprache zukommen lassen wird.